

# **Marktsatzung der Stadt Altenkirchen**

**vom 27. November 1992**

(zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.10.1998)

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 67 ff der Gewerbeordnung (GewO) folgende Satzung (geändert durch Änderungssatzung vom 12. Dezember, 1996, geändert durch Änderungssatzung vom 31. Juli 1997, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 8. Oktober 1998) beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Abschnitt A:	Jahrmärkte	§§ 1 - 3
Abschnitt B:	Wochenmarkt	§§ 4 - 6
Abschnitt D:	Gemeinsame Vorschriften	§§ 7 - 15

## **Abschnitt A: Jahrmärkte**

### **§ 1**

#### **Jahrmärkte und Spezialmärkte**

In der Stadt Altenkirchen finden nachfolgende Volksfeste und Spezialmärkte als öffentliche Einrichtung statt:

- a) Oktoberfest (2. Wochenende im Oktober von Freitag bis Montag)
- b) Simon-Juda-Markt (letzter Freitag im Oktober)
- c) Weihnachtsmarkt (1. Adventssonntag und der dem Sonntag voran gehende Samstag, Freitag und Donnerstag)

### **§ 2**

#### **Marktplatz, Zeit und Dauer**

(1) Die Marktplätze sind:

Oktoberfest: Fußgängerzone, Marktplatz, Schlossplatz, Parkplatz Mühlengasse, Bahnhofstraße, ein Teilbereich der Kölner Straße (ab Einmündung Wiedstraße/Friedrich-Emmerich-Straße bis ein schließlich Kölner Straße Nr. 1) und ein Teilbereich der Wilhelmstraße (ab Kreuzung "Süße Ecke" bis Anfang Fußgängerzone)

Simon-Juda-Markt Fußgängerzone, Marktplatz und Schlossplatz

Weihnachtsmarkt: Fußgängerzone, Marktplatz und Schlossplatz

Die Öffnungszeiten sind:

- Oktoberfest:
- a) Für alle Bereiche außer Bahnhofstraße, Teilbereich Kölner Straße und Teilbereich Wilhelmstraße:
    - Freitags von 18.00 bis Beginn der Sperrzeit (Ausschank ab 18.00 Uhr nach Fassanstich und offizieller Eröffnung)
    - Samstags von 10.00 bis Beginn der Sperrzeit
    - Sonntags von 11.00 bis Beginn der Sperrzeit
    - Montags von 08.00 bis Beginn der Sperrzeit
  - b) Für den Bereich Bahnhofstraße und die Teilbereiche Kölner Straße und Wilhelmstraße:
    - Sonntags von 11.00 bis 20.00 Uhr

Simon-Juda-Markt:

- Freitags von 08.00 bis 22.00 Uhr

Weihnachtsmarkt:

- Donnerstags von 11.00 bis 20.00 Uhr
- Freitags von 11.00 bis 20.00 Uhr
- Samstags von 11.00 bis 18.00 Uhr
- Sonntags von 11.00 bis 18.00 Uhr

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festgesetzt wird, ist dies öffentlich bekannt zumachen.
- (3) Betriebsgegenstände und Waren dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, aufgestellt oder ausgepackt werden.
- (4) Nach Beendigung der Veranstaltungen müssen die Standflächen wie folgt abgebaut und geräumt sein:

- Oktoberfest:
- a) Für alle Bereiche außer Bahnhofstraße, Teilbereich Kölner Straße und Teilbereich Wilhelmstraße:
    - am darauf folgenden Dienstag bis 12.00 Uhr
  - b) Für den Bereich Bahnhofstraße und die Teilbereiche Kölner Straße und Wilhelmstraße:
    - Sonntags bis 21.00 Uhr

Simon-Juda-Markt: am darauf folgenden Samstag bis 12.00 Uhr

Weihnachtsmarkt: am darauf folgenden Montag bis 12.00 Uhr

- (5) Für Fahrgeschäfte, Losbuden etc. sind im Einzelfall Aufbau- und Abbauzeiten festzulegen.

### **§ 3 Gegenstände**

- (1) Oktoberfest: Feilbieten von Waren aller Art
- Simon-Juda-Markt: Feilbieten von Waren aller Art
- Weihnachtsmarkt:
- a) Weihnachtliche Geschenkartikel (Krippen, Glas, Windspiele)
  - b) Weihnachtsdekoration (Weihnachtsbaumkugeln, Christbaumschmuck, Strohschmuck)
  - c) Spezereien (Kräuterbonbon, Waffeln, Lebkuchen, Krapfen, Maronen)
  - d) Produzierendes Kunstgewerbe (Holzbearbeitung, Glasbearbeitung, Seidenmalerei)
  - e) Wachsprodukte (Kerzen, Honig)
  - d) Fahrgeschäfte (Kinderkarussell)

Textile Produkte, Bekleidung, Schmuck- und Edelsteine sowie artverwandte Produkte sind vom Weihnachtsmarkt ausgeschlossen.

Ausgenommen hiervon sind Produkte, die nachweislich aus der land- und forstwirtschaftlichen Direkterzeugung stammen.

- (2) Das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle ist erlaubt. Die Verwendung von Einweggeschirr kann untersagt werden.

### **Abschnitt B: Wochenmarkt**

#### **§ 4 Wochenmarkt**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag statt.
- (2) Falls der allgemeine Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, wird der Markttag auf den vorangehenden Werktag vorverlegt.  
Die Marktverwaltung kann auch anordnen, dass der Markttag ausfällt. Bei Ausfall des Markttages wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (3) In der Woche, in der der Weihnachtsmarkt stattfindet, kann der Wochenmarkt auf den vorangehenden Mittwoch vorverlegt werden.

#### **§ 5 Marktplatz, Zeit und Dauer**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz, dem Schlossplatz und in der Fußgängerzone
- in der Zeit vom 01. April bis 30. September von 7.30 - 13.00 Uhr  
in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März von 8.00 - 13.00 Uhr statt.

- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeit und Platz abweichend festgesetzt wird, wird dies öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Waren und Betriebsgegenstände dürfen frühestens 2 Stunden vor Beginn des Wochenmarktes angefahren, aufgestellt oder ausgepackt werden.
- (4) Nach Beendigung des Wochenmarktes müssen die Standflächen innerhalb einer Stunde abgebaut und geräumt sein.

## **§ 6**

### **Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Altenkirchen dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs;
- d) Textilien;
- e) Leder- und Gummiwaren;
- f) Haushaltswaren;
- g) Putz-, Wasch- und Pflegemittel;
- h) Holz-, Korb- und Bürstenwaren;
- i) Bücher-, Papier- und Schreibwaren;
- j) Spielwaren;
- k) kunstgewerbliche Artikel.

Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Verwaltung schriftlich anzumelden. Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist. Alkoholische Getränke dürfen auf dem Wochenmarkt nicht angeboten werden.

### **Abschnitt D: Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 7**

### **Zutritt, Standplätze**

- (1) Die Standplätze werden durch die Stadt Altenkirchen zugewiesen. Übersteigt die Zahl der Bewerber für Standplätze die Kapazität der Marktfläche, entscheidet die Stadt Altenkirchen über die Zulassung.
- (2) Nach Möglichkeit wird Marktbesuchern, die regelmäßig den Wochenmarkt besuchen, derselbe Platz zugewiesen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Platz besteht jedoch nicht.
- (3) Ein zugewiesener Platz darf Dritten nicht überlassen werden.

- (4) Auf dem Markt muss jeder Standinhaber auf dem ihm zugewiesenen Platz verbleiben. Das Umherziehen mit Waren zwischen den Marktzeilen zwecks Verkauf ist nicht gestattet.
- (5) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Volksfesten oder Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standort wiederholt nicht benutzt wird,
  - b) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d) ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf Volksfesten und Märkten der Stadt Altenkirchen" in der jeweiligen gültigen Fassung fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 8**

### **Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit bzw. Volksfestzeit auf den Marktflächen nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Ständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in

deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden.

## **§ 9**

### **Verhalten auf Volksfesten und Märkten**

- (1) Alle Teilnehmer an Volksfesten und Märkten haben mit dem Betreten der Einrichtung die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist zu jeder Zeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.  
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 10**

### **Reinhaltung der Marktflächen**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Volksfesten und Märkten eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
  - a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - b) dafür Sorge zu tragen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
  - c) nach Beendigung der Volksfeste und Märkte die Abfälle von Waren und Verpackungsmaterial einzusammeln und mitzunehmen.
- (3) Die Stadt Altenkirchen kann bei Zuwiderhandlungen die Beseitigung von Abfällen selbst vornehmen oder sich einer Beauftragten bedienen. Der Standinhaber ist sodann zum Ersatz der Kosten verpflichtet.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Dem Inhaber des Marktstandes obliegt die Verkehrssicherungspflicht für seine gesamte Einrichtung. Er haftet auch für Beschädigungen des Marktgeländes oder sonstiger Markteinrichtungen, die von ihm, seinem Beauftragten oder seinem Personal verursacht werden.
- (2) Die Stadt Altenkirchen haftet für die von ihr oder ihren Bediensteten verursachten Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Standgebühren**

Für die Zuweisung eines Standplatzes erhebt die Stadt Altenkirchen eine Gebühr. Die Festsetzung für alle Märkte mit Ausnahme des Oktoberfestes erfolgt in einer besonderen Satzung. Die Standgebühren für das Oktoberfest werden gesondert festgesetzt.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung oder aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM geahndet werden.  
Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

## **§ 14 Marktverwaltung, Marktaufsicht**

- (1) Marktverwaltung ist die Verbandsgemeindeverwaltung Altenkirchen
- (2) Sie trifft alle im Rahmen dieser Satzung für die Abhaltung und ordnungsgemäße Abwicklung der Volksfeste und Märkte erforderlichen Maßnahmen und überwacht die Befolgung der Vorschriften dieser Satzung.
- (3) Sie bestellt zur Durchführung ihrer Anordnungen eine geeignete Person, bei Bedarf mehrere Personen, als Marktaufseher.
- (4) Der Marktaufseher führt im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten die Aufsicht und trifft die notwendig werdenden Maßnahmen.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Altenkirchen, den 27. November 1992

Kreisstadt Altenkirchen

H ö f e r  
Stadtbürgermeister